

Rundschreiben Nr. 8 vom 22.11.2017

6. Abrechnungsfähigkeit von Interimsversorgungen aus neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen als vertragszahnärztliche Leistungen

Die AOK Bayern und die IKK classic haben sich bereit erklärt, in Einzelfällen **Interimsversorgungen** aus neuartigen thermoplastischen Werkstoffen mit dem entsprechenden Festzuschuss nach der Befundklasse 5 zu genehmigen und an die Versicherten im Rahmen der Direktabrechnung zu vergüten. Hierfür gilt folgende Vorgehensweise:

Die Zahnarztpraxis erstellt einen Heil- und Kostenplan für die **Interimsversorgung** und kennzeichnet den Plan mit einem „D“ für Direktabrechnung.

In die Bemerkungszeile des Heil- und Kostenplans ist anzugeben, dass es sich um eine neuartige thermoplastische Versorgung handelt (z.B. „Valplast“ oder „Sunflex“ etc.).

Die AOK Bayern und IKK classic genehmigen die Heil- und Kostenpläne

(Ausnahme: Befundnummer 5.1, die ohne vorherige Kostenübernahmeerklärung nur durch die AOK direkt mit dem Patienten abzurechnen ist).

Die Gesamtrechnung geht von der Praxis an den Patienten und dieser begleicht sie.

Die AOK Bayern und IKK classic erstatten den Festzuschussbetrag an den Versicherten.

Es erfolgt keine Abrechnung dieser Versorgungen über die KZVB. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen ist die Handhabung dieser Fälle nicht einheitlich. Teilweise praktizieren Krankenkassen die gleiche Vorgehensweise wie die AOK Bayern und IKK classic, teilweise lehnen Krankenkassen derartige Versorgungen wohl generell ab. Sollte deshalb eine entsprechende Versorgung für Versicherte anderer Krankenkassen als der AOK Bayern und der IKK classic geplant werden, empfehlen wir Ihnen dieselbe, oben beschriebene Vorgehensweise. Hier wäre dann durch den Versicherten zu klären, ob seine Krankenkasse den Heil- und Kostenplan genehmigt.

Eine Abrechnung über die KZVB bleibt ausgeschlossen.

Die Aussagen in den Rundschreiben Nr. 2/2017 Punkt 6 und Nr. 4/2017 Punkt 1, dass **Interims-Prothesen** aus neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen keinen Festzuschuss auslösen, haben daher keinen Fortbestand. Die Abrechnung erfolgt zukünftig grundsätzlich wie bei der Abrechnung einer „andersartigen“ Versorgung über den Heil- und Kostenplan als „D-Fall“ sofern die Krankenkasse den Heil- und Kostenplan genehmigt.

Die im Rundschreiben Nr. 4/2017 Punkt 1 erfolgten Ausführungen zu **permanenten Versorgungen** aus neuartigen biokompatiblen thermoplastischen Kunststoffen bleiben hingegen bis auf weiteres gültig.

Rundschreiben Nr. 4 vom 28.06.2017

1. Klarstellung zu Prothesen aus neuartigen Kunststoffen II

Wie Ihnen mit Rundschreiben Nr. 02/2017 mitgeteilt, stellt aus neuartigen Thermoplasten hergestellter Zahnersatz aktuell keine anerkannte Versorgungsform dar. Das gilt auch für aus Polyetheretherketon (PEEK) hergestellten Zahnersatz.

Ein aus den genannten Thermoplasten hergestellter Zahnersatz löst keinen Festzuschuss aus. Eine Abrechnung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist also nicht möglich. Wird Zahnersatz aus Polyetheretherketon (PEEK) angefertigt, dann erfolgt die Berechnung nach GOZ und BEB. Wie mitgeteilt, steht den Krankenkassen jedoch der Weg frei, den Patienten die Kosten ganz oder teilweise anhand der Rechnung der Praxis zu erstatten.